

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1905)
Heft: 9

Buchbesprechung: Bücherschau

Autor: I. H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Kindergerichtshof in New York.

Vor etwa drei Jahren wurde in New York ein besonderer Gerichtshof für Verhandlungen, in denen Kinder angeklagt sind, ins Leben gerufen. Der Gerichtshof gilt schon jetzt als eine der segensreichsten Einrichtungen der Stadt. Die Kinder werden nicht mehr mit erwachsenen Verbrechern, Dieben, Trunkenbolden und gewohnheitsmässigen Verbrechern in Berührung gebracht. Durch die Behandlung, die man in dem Kindergerichtshof den Kindern zuteil werden lässt, die sich etwas zu schulden haben kommen lassen, kann ihrem Leben in der Mehrzahl der Fälle eine andere Wendung gegeben werden. Stets haben die Richter das Ziel vor Augen, den jungen Missetäter vor einem Rückfall zu bewahren. Nach den New Yorker Gesetzen dürfen Kinder unter 16 Jahren nicht auf der Polizeiwache in Haft behalten werden. Kinder werden nach ihrer Verhaftung sofort in das Gebäude der „Gesellschaft zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder“ gebracht, wo sie helle und geräumige Schlafäle und Erholungszimmer haben. Der Richter, der die Verhandlungen gegen sie leitet, ist in einer Person Polizeirichter und Jury, ja er vertritt bisweilen auch die Stelle des Vaters. Bei diesen verschiedenen Machtvollkommenheiten wird der Gerichtshof nicht durch technische Schwierigkeiten gehemmt und die Verhandlung ausserordentlich vereinfacht. Es kommt dabei nicht zu übereilten Entscheidungen und Strafen. Bei einer Aburteilung lässt sich der Richter reichlich Zeit, um die frühere Umgebung des Kindes (denn 90 Prozent der Kinder kommen aus den „Slums“, den Winkeln und Höhlen, wo der Abschaum der Bevölkerung seine Zuflucht hat), die vorhergehenden Protokolle und die Familiengeschichte berücksichtigen zu können. Die Nachforschungen in dieser Richtung werden von den Agenten der „Gesellschaft zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder“ angestellt; bei ihnen bleiben die jungen Angeklagten auch bis zur Beendigung in Haft.

Etwa 7600 Kinder kommen so jährlich vor den Kindergerichtshof des Staates New York. Man scheidet die relativ Besseren von den Schlechten, Lasterhaften, und sucht sie durch freundliche Aufsicht und Ermutigung auf den rechten Weg zu bringen. Von den 7600 Kindern des letzten Jahres wurden nur 1879 verschiedenen Instituten überwiesen; von diesen kamen 957 in wohltätige Institute, weil ihre Eltern Trinker waren oder einen schlechten Lebenswandel führten. 3749 waren eines Verbrechens überführt oder als unlenksam oder liederlich erwiesen worden; von ihnen wurden 1098 auf ihr Wort entlassen, mussten sich aber eine festgesetzte Zeit lang einmal wöchentlich bei dem ersten Beamten des Gerichtshofes melden.

Der Kindergerichtshof rettet Tausende von Kindern und macht sie zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft. (St Galler Stadt-Anzeiger).

Für das Frauenstimmrecht.

In der „Schweiz. theol. Zeitschrift“ ist ein Referat von Pfarrer Trautvetter in Pfäffikon veröffentlicht, das die Frage des Frauenstimmrechtes behandelt. Hr. Pfarrer Trautvetter führt u. a. folgendes aus:

„In keinem unserer Gesetze ist sonst die Frau als schwach taxiert; man legt ihr die gleichen Lasten auf wie dem Manne, sie wird zu den Steuern herbeizogen, die sie nie mitdekretieren half, man sieht zu, wie die Frauen in ungesunder Arbeit bei ungenügendem Lohn sich aufreihen, man gibt ihnen reichlich Gelegenheit, gegenüber brutalen Gatten Geduld zu üben, — nur vor dem Schaden, den ihr das Stimmrecht oder ein Staatsamt bringen

könnte, möchte man sie sorgfältig bewahren.“ Man fühle, sagt dann Herr Trautvetter weiter, allerdings das Unklare und Rechtlose dieser Position, aber man habe nicht den Mut, sie zu verlassen und der Frau die politischen Rechte zu geben, wie sie der Mann hat. Die Frau, die heute in der Industrie, in Wissenschaft und Kunst, im Staat, in der Schule und im Handel schon beschäftigt sei, in gemeinnützigen Unternehmungen Grossartiges leiste, der alle Berufsarten offen stehend, habe dasselbe Interesse an den Gesetzen und der Regierung des Staates wie der Mann; sie müsse daher auch mitreden dürfen über Dekretierung von Steuern, über Sonntags-, Fabrik-, Schul- und Kirchengesetze, über Handelsverträge, Krieg und Frieden, denn ihr Lebenslos werde von alledem ebensogut beeinflusst, wie das des Mannes. Wie seltsam sei es, dass z. B. Lehrerinnen, die in der Schule über Vaterlandskunde unterrichten, nicht für fähig gehalten werden, über Gesetze abzustimmen, während jeder Töpel unter den Männern seine Stimmkarte erhalte und oft die Mehrheit der Stimmfähigen sich nicht einmal die Mühe nehme, die Gesetze zu lesen und den Stimmzettel auszufüllen. Völlige Gleichberechtigung der Frau mit dem Manne, das sei die Forderung der neuen Zeit. (Volksrecht.)

Wassermann zur Frauenfrage.

Wien, 27. Febr. 1904.

Verehrte Frau, es wird mir schwer, auf Ihre Anfrage eine passende oder gar befriedigende Antwort zu finden. Ich weiss von Frauen, die gezwungen sind, ihr Brot zu verdienen und ohne Pathos einen Beruf ergreifen; ich weiss von andern, die mit Intelligenz und Scharfsinn Not und Elend zu mildern suchen, gleichviel ob sie es bei Männern oder Weibern finden; ich kenne solche, die die Liebe als ihre Aufgabe betrachten und dabei glücklich werden und glücklich machen oder Unglück bringen und untergehen. Aber es ist mir versagt, der Spezialisierung der Kämpfe, einer künstlichen Zweiteilung des Menschengeschlechts Verständnis entgegenzubringen. Das Schicksal des Individuums wird mich zur Teilnahme zwingen, gleichviel ob es ein Schneider oder eine Fürstin ist, Massenbestrebungen, die der unmittelbaren Leidenschaft des Erlebnisses entbehren, lassen mich kühl. Mir hat immer gescheinen, als deute das ganze Wesen der Frau, mehr als das des Mannes, auf Isolation innerhalb des von der Natur ihr bestimmten Kreises hin, ich glaubte immer zu finden, dass die edlere Art der Frau sich nur kraft dieser Isolation erhielt und dass sie sich, zur Vervollkommenung der Rasse, gar nicht teuer genug bezahlen lässt. Dies ist meine Meinung, verehrte Frau, und ich hoffe, dass sie mir Ihr Wohlwollen nicht entziehen wird; ich überlasse Ihnen, mit diesem Schreiben zu tun, was Ihnen beliebt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Jakob Wassermann.

Bücherschau.

Paul und Victor Margueritte: „Neue Frauen“, aus dem Französischen von H. Fricke. Es ist ein Triumph der Frauenbewegung, wenn sich die Literatur mit ihr zu beschäftigen beginnt, er ist um so grösser, sofern es nicht nur weibliche Schriftsteller sind, welche sie in ihren Werken behandeln, sondern auch Männer; am grössten, falls es anerkannte Namen sind, wie die Gebr. Margueritte. Wer mit der Frage bekannt werden will, ohne sich in Kampfschriften zu vertiefen, sondern es vorzieht, sich in unterhaltender Weise über verschiedene Punkte, welche in Betracht kommen, belehren zu lassen, möge den vorliegenden Roman lesen. Aber auch derjenige, welcher die Frage nach allen Seiten hin kennt, wird mit Vergnügen konstatieren, wie die verschiedenen Forderungen un-

gezwungen aufgerollt werden und gleichsam durch das Leben im Roman Begründung und Berechtigung erhalten. In objektiver Weise werden auch abschreckende Züge in den Repräsentantinnen der Frauenbewegung geschildert, ohne dass damit die Sache selbst lächerlich gemacht würde. Möchten wir auch die Helden des Romans nicht selbst als „neue Frau“ bezeichnen, so freuen wir uns, wie das intelligente, temperamentvolle, junge Mädchen aus reicher und angesehener Familie an sich und als teilnehmender Mensch durch das Geschick ihrer Mitschwestern zur Erkenntnis erwacht, über Unbilligkeiten im Gesetz, über die verschiedene Moral beider Geschlechter etc. etc. und wie sie mehr und mehr sich ein Ideal von der Ehe bildet, das dem herkömmlichen zuwiderläuft.

Der Roman liest sich angenehm, die Uebersetzung macht sich nicht zu oft fühlbar, wenn auch einige Verstöße vorkommen. I. H.

Aus den Vereinen.

Aus dem unlängst erschienenen **Bericht der Sektion Zürich des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins** ergibt sich bei genauerer Durchsicht eine anerkennungswerte Tätigkeit dieses Vereins, der es sich zur Ehre macht, all' seinen einmal übernommenen Aufgaben, die sorgfältigste Aus- und Durchführung angedeihen zu lassen.

Die drei Krippen sind die bekannteste und beliebteste Schöpfung des Vereins, aber auch das beständige Sorgenkind, denn das alljährliche bedeutende Defizit erheischt zu seiner Deckung immer ausserordentlicher, sehr mühevoller Veranstaltungen, wie z. B. die grosse Holländische Kirmes des vorigen Jahres, die nur Dank der grossen Sympathie des Publikums immer wieder für eine Weile aushelfen, da bei uns leider die Stadt für diese Veranstaltungen nicht helfend eintritt wie z. B. Bern und Genf es in ausgiebigster Weise tun.

Das Kostkinderwesen greift auf ungefähr gleichem Gebiete ebenso sehr helfend und fördernd in das Volksleben der ärmsten Klassen ein, da es sich gerade der verlassenen, weil elternloser armer Kinder annimmt und durch Ueberwachung der Kosteltern und Kinder nach beiden Seiten hin Segen zu bringen sucht, und es beginnt hier bereits die Erfüllung des Problems der tatkräftigen Hilfe von Mensch zu Mensch, die das eigentliche Programm der Hilfskolonne ausmacht. Diese jüngste Unternehmung der Sektion Zürich wächst an der unendlichen Wichtigkeit ihrer Aufgabe zu ungeahnter Grösse. 48 Familien stehen heute unter der schützenden Aufsicht von Vereinsdamen, deren hauptsächlichste Aufgabe die Erziehung ihrer Pflegebefohlenen zur Selbsthilfe ist, je nach den Verhältnissen und der Lebenslage der Betreffenden. Nur ausnahmsweise werden Unterstützungen verabreicht, meist für Kinder, Greise und Kranke, immer mit dem Grundprinzip, sich emporzuarbeiten zu einer Lebensführung durch eigene Kraft, so dass eine wirkliche Hilfe daraus wird, kein Almosen. Es liegt eine wunderbare Kraft in dieser Art Armen-Fürsorge, die bei uns durch Mentona Moser grösseren Kreisen bekannt gemacht wurde und nun auch durch sie im Verein mit andern Mitgliedern der Sektion segensreich durchgeführt wird.

Die Ferienmilchverabreichung und der Mädchenhort für arme Kinder im Hirschengrabenschulhaus dienen auch noch der Fürsorge für die Jugend und beschäftigen immer eine Anzahl gemeinnütziger Frauen das ganze Jahr hindurch mehr oder weniger. Auch bei der Kontrolle über die Ausrüstung der Ferienkolonisten nimmt man ihre Hilfe in Anspruch, und das Amt ist nicht immer ganz leicht, da Soll und Haben oft genug nicht stimmen. Die Nähnachmittage, zu denen sich sehr eifrige, fleissige Sektionsmitglieder das ganze Jahr zusammentreten, liefern für Krippen, Kostkinder, Hilfskolonne, Mädchenhort, höchst wertvolle Beiträge an notwendigen Kleidungsstücken und geben manch fleissiger Hand ein willkommenes Mittel zur Tätigkeit ihres gemeinnützigen Sinnes.

Die Abendflickschule während der Wintermonate bietet willkommene Gelegenheit zu dahin passender Arbeit für Frauen und Mädchen, die während des Tages nicht Gelegenheit dazu finden und doch den guten Willen haben, ihre mangelnde Uebung auf diesem Gebiete zu vervollkommen.

Lugano ★★ Institut für junge Mädchen.

Sorgfältige Erziehung und Pflege. Italienisch, Französisch, Englisch. Beste Referenzen von Eltern. (5

Fr. Dr. N. Lendi und Töchter.

Die Aufgabe der Mutter in der Erziehung der Jugend zur Sittlichkeit

Preis 20 Cts. von Frau Dr. Marie Heim-Vögtlin. 24 Seiten 8°. III. Auflage.

Ein warmer Aufruf an die gesamte Frauenwelt, welcher die weiteste Verbreitung verdient und in keiner Familie fehlen sollte.

Zu haben bei Zürcher & Furrer, Buchdruckerei in Zürich I, sowie in allen Buchhandlungen.

Das grösste Unternehmen der Sektion, die Haushaltungsschule, Gemeindestrasse 11, erfreut sich eines ausserordentlichen Gedeihens. Die Kurse für Haushaltungslehrerinnen, wie für Private sind immer voll besucht, oft genug für Parallelklassen. Eine ganz besonders beachtenswerte Leistung war die Abhaltung eines Haushaltungskurses für Primarlehrerinnen im letzten Frühling, den die h. Erziehungsdirektion im Verein mit der Sektion veranstaltete, und womit sie vorbildlich für ganz Europa auftrat. 12 im Amt stehende Lehrerinnen nahmen teil daran und bewiesen durch Wort und Tat, wie notwendig gerade in diesen Kreisen ein solcher Unterricht sei, durch den dann eine richtige Ernährung allmählich immer mehr im Volke verbreitet und womit manchem Elend vorbeugebracht werden könnte.

Aus dem Gesagten ergibt sich ein reiches Arbeitsfeld der Sektion Zürich, und es steht zu hoffen, dass der klar und gutgeschriebene Bericht ihrer neuen Arbeitskräfte, neuen Gönner und Gönnerinnen, somit auch neue Subsidien zuführe.

C. C. St.

Kleine Mitteilungen.

Schweiz.

Obligatorischer Haushaltungsunterricht für Mädchen. Eine bemerkens- und nachahmenswerte Einrichtung hat der Kanton Freiburg geschaffen. Wir lesen darüber in einer Freiburger Korrespondenz der „Basler Nachrichten“ folgendes:

„Durch ein Zusatzgesetz zum Primarschulgesetz hat der freiburgische Staatsrat voriges Jahr den Besuch der Fortbildungsschulen für Mädchen obligatorisch erklärt. Kürzlich hat er nun in einem besonderen Reglement alles nähere über Zweck, Organisation, Lehrpersonal und Aufsicht dieser Schulen bestimmt. Die Mädchen-Fortbildungsschulen oder Haushaltungsschulen bezwecken die Vervollständigung der von den Mädchen in den Primarschulen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Das Unterrichtsprogramm umfasst zwei Schuljahre. Die Schülerinnen erhalten Unterricht im Kochen, Zuschneiden, Waschen und Glätten, in der Haushaltungskunde, Gesundheitspflege und im Gartenbau. Die Gemeinde, in der eine solche Haushaltungsschule ihren Sitz hat, stellt die nötigen Schulräumlichkeiten, eine Wohnung für die Lehrerin und ein passendes Grundstück zur Anlegung eines Gartens unentgeltlich zur Verfügung. Die übrigen Auslagen werden gleichmässig unter sämtliche Gemeinden des Schulkreises verteilt. Die Besoldung der Lehrerin übernimmt der Staat.“

Ausland.

Skandinavien. Eine vom norwegischen Frauenstimmrechtsverein veranstaltete Abstimmung ergab 90,000 Stimmen für und 11 gegen die Auflösung der Union.

Vereinigte Staaten. Die **Wahlkommission des Abgeordnetenhauses von Illinois** hat mit grosser Mehrheit dem Plenum die Annahme des Gesetzes empfohlen, welches den steuerzahlenden Frauen das Wahlrecht für Steuerangelegenheiten und für städtische Aemter zuerkennt. Am gleichen Tage brachte der Senat die Bill für das Frauenstimmrecht zur dritten Lesung ein. — Im **Senat von Kalifornien** fand die Stimmrechtsbill eine Mehrheit von 24 gegen 11 Stimmen, im Plenum dagegen wurde sie mit 1 Stimme Mehrheit abgelehnt, doch bezeichnet dies Resultat immerhin einen erfreulichen Fortschritt, der einen baldigen Sieg der Frauen in Aussicht stellt.

Australien. Ein neuer Stimmrechtserfolg. Auch Queensland hat jetzt den Frauen das volle aktive und passive Wahlrecht für die Staatswahlen verliehen. Victoria ist jetzt die einzige festländische Kolonie, die es ihnen noch vorenthält. Doch ist jetzt unter Vorsitz von Miss Vida Goldstein ein Frauenstimmrechtsbund für ganz Australien in der Bildung begriffen. Man hofft, dadurch endlich der Schwierigkeiten Herr zu werden. Das Gesetz, welches den Frauen von Victoria das allgemeine Wahlrecht geben sollte, hat bereits achtmal das Unterhaus mit grosser Majorität passiert, aber stets ist es vom Oberhause verworfen worden. Das Wahlrecht für das Bundesparlament besitzen die Frauen längst in allen australischen Staaten.

Victoria-Kindermehl

Rationellstes Nährmittel für gesunde und kranke Kinder.

Fabrikation

J. Fellmann, Zürich

Neu-Seidenhof.

Natürliches Mineralwasser

Kolonial-Materialwaren.

◇ TELEPHON 2162. ◇

Schnitt-Muster

zur völligen Bekleidung von **Puppen** von 30—45 cm; die Masse können leicht vergrössert, verkleinert oder verlängert werden. Preis 70 Cts.

Franz Carl Weber,

Spielwaren

* ZÜRICH *

Bahnhofstrasse 60 und 62.